

## **Satzung des Familienzentrum MüZe Taunusstein e.V.**

### **§ 1 Name Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Familienzentrum MüZe Taunusstein e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Taunusstein und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins  
ist die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, der Schutz von Ehe und Familie, der Jugend- und Altenhilfe und der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Schaffung und Unterhaltung von Räumen, in denen die folgenden Ziele des Mütter- und Frauenzentrums verwirklicht werden können:

- a) Förderung der Kommunikation insbesondere von Eltern, untereinander, und des Miteinanders - unabhängig von Alter, Geschlecht, Nationalität, Religion und Ausbildung - mit dem Ziel der gegenseitigen Hilfe und Unterstützung. Zur Erreichung dieses Zieles wird ein "Begegnungszentrum" betrieben, das auch die Sicherstellung der Grundversorgung der Besucherinnen und Besucher gewährleistet.
- b) Förderung von Bildungsangeboten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene vor allem im erzieherischen, künstlerischen, kulturellen, sprachlichen, gesundheitlichen und sozialen Bereich je nach Bedarf und Austausch von Qualifikationen, z.B. durch Kursangebote.
- c) Förderung von Nachbarschaftshilfe zur Beseitigung der Isolation von Eltern und älteren Menschen innerhalb eines ganztägig geöffneten Zentrums.
- d) Initiieren, bzw. Einrichten und Betreiben von Kinderbetreuungsmöglichkeiten, mit deren Hilfe es Eltern gelingen kann, ihr Bedürfnis nach Freiräumen und persönlicher Entlastung zu verwirklichen.
- e) Informationen in Hinblick auf familienpolitische Themen, Frauenfragen und die Gleichberechtigung von Frauen und Männern.
- f) Beratung und Unterstützung von Eltern und anderen Erziehungsberechtigten, sowie Schaffung von positiven Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien und Erhaltung bzw. Schaffung einer kinder-und familienfreundlichen Umwelt.

### **§ 3 Selbstlose Tätigkeit, Mittelverwendung, Verbot von Vergünstigungen**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das „Familienzentrum MüZe e.V.“ in Limburg, das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Jede natürliche Person kann Mitglied werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Das Mitglied verpflichtet sich, einen von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Mitgliedsbeitrag stunden oder erlassen.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliedschaft kann jeweils zum 30.06. und zum 31.12. gekündigt werden. Die Kündigung hat spätestens 6 Wochen zuvor durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes zu erfolgen.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder wenn das Mitglied bis zum 31.03. des Jahres und nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung den Mitgliedsbeitrag für das vorangegangene Kalenderjahr nicht gezahlt hat.  
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Arbeitstreffen.

Mit Tätigkeitsaufgaben können auf Beschluss der Mitgliederversammlung Personen betraut werden, die nicht dem Vorstand angehören. Die Vertretungsmacht dieser „besonderen Vertreter“ gemäß § 30 BGB erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte die der zugewiesene Tätigkeitsbereich mit sich trägt.

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt.  
Darüber hinaus muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
3. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
4. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
5. Der Mitgliederversammlung obliegt:
  - a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
  - b) die Entlastung des Vorstandes,
  - c) die Wahl des Vorstandes,
  - d) Satzungsänderungen,
  - e) die Auflösung des Vereins.
6. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Beschlüsse erfolgen mit der einfachen Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen, die vorzeitige Abwahl des Vorstandes und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
7. Die Art der Abstimmung ist generell offen. Die Abstimmung hat jedoch geheim zu erfolgen, wenn dies ein an der Versammlung teilnehmendes Mitglied beantragt.
8. Die Mitgliederversammlung wird von einem der beiden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet. Gleichzeitig wird ein Protokollführer gewählt. Die Protokolle müssen vom Protokollführer und der Versammlungsleitung unterschrieben werden.

## § 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, zwei Beisitzern und einem Finanzreferenten. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jährlich gewählt. Kein Vorstandsmitglied darf länger als 4 Jahre hintereinander im Amt sein. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt und im Vereinsregister eingetragen worden sind.  
Vorstandsmitglieder können von der Mitgliedsversammlung auch vor Ablauf ihrer Amtszeit abgewählt werden. Dazu bedarf es einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung des Vereins sind die beiden Vorsitzenden gemeinsam oder eine Vorsitzende mit mindestens einem der Vorstandsmitglieder.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere:
  - a. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  - b. die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens,
  - c. die Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Jahresberichtes der Mitgliederversammlung,
  - d. die Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung,
  - e. die Aufnahme von Vereinsmitgliedern.Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen.
5. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.